

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Für alle Bestellungen der Michael Schiffer Dialog GmbH, nachfolgend MSD genannt, gelten ausschließlich die vorliegenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden. Bedingungen des Auftragnehmers in dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Eine vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen.

Sie gelten nicht gegenüber natürlichen Personen, die ein Rechtsgeschäft nur zu einem Zwecke abschließen, der weder ihren gewerblichen noch ihren selbstständigen beruflichen Tätigkeiten zugerechnet werden kann.

- 1.2. Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.
- 1.3. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der Anforderungen dieser AEB sowie der geltenden Gesetze und Vorschriften. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant auch zur Achtung internationaler Übereinkommen, wie z. B. der 10 Prinzipien des UN Global Compact sowie der 17 Nachhaltigkeitsziele der UN.
- 1.4. Der Lieferant verpflichtet sich weiterhin Unterlieferanten und Subdienstleister zur Einhaltung der in den AEB genannten Anforderungen zu verpflichten. Vor dem Einsatz von Sublieferanten ist dieser von der MSD freigegeben zu lassen.
- 1.5. Der Lieferant verpflichtet sich der MSD unaufgefordert und frühzeitig Informationen in Bezug auf veränderte oder neue gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen, welche die Geschäftsbeziehung unmittelbar und die Auftragsgegenstände im Besonderen betreffen, zukommen zu lassen.
- 1.6. Die AEB gelten sowohl für die Lieferung von Waren als auch für Dienstleistungen durch den Lieferanten.
- 1.7. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

2. Bestellungen

- 2.1. Unsere Bestellungen und Änderungen oder Ergänzungen zu den Bestellungen bedürfen der Schriftform.
- 2.2. MSD ist berechtigt Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn der Lieferant diese nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt unverändert bestätigt.
- 2.3. Auf offensichtliche Irrtümer wie Schreib- oder Rechenfehler oder Unvollständigkeiten hat der Lieferant MSD hinzuweisen.

3. Lieferung und Versand

- 3.1. Der Auftragnehmer hat die Versandvorschriften von MSD und des Spediteurs/Frachtführers einzuhalten. In allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen sind die Bestellnummer sowie der Anforderer von MSD anzugeben.
- 3.2. Die jeweils gültigen Vorschriften zur Verpackung und Verwendung von Paletten sind einzuhalten. Gleiches gilt für die im Versand von Gefahrstoffen relevanten Vorschriften, insbesondere die der GGVSEB.

- 3.3. Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten trägt der Auftragnehmer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

- 3.4. Erbringt der Auftragnehmer Lieferungen oder Leistungen auf dem Betriebsgelände der MSD, ist er zur Einhaltung der Hinweise zu Sicherheit, Umwelt- und Brandschutz für Betriebsfremde in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

4. Liefertermine

- 4.1. Die in Bestellungen genannten Liefertermine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so ist MSD unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

- 4.2. MSD ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und diese Waren auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

- 4.3. Der Vertragspartner ist MSD zum Ersatz sämtlicher mittelbarer und unmittelbarer Verzugschäden verpflichtet. Wenn der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten wird, so ist MSD nach dem ergebnislosen Ablauf einer von der MSD gesetzten, angemessenen Nachfrist von höchstens zehn Tagen berechtigt, nach ihrer Wahl Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und/oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

- 4.4. Bei nicht von der MSD zu vertretenden Ursachen oder Ereignissen, die zu einer Einschränkung oder Einstellung des Betriebes der MSD führen (z. B. Betriebsstörungen jeder Art, behördliche Anordnungen, Ereignisse höherer Gewalt, Streik und Aussperrungen etc.) kann MSD die Erfüllung übernommener Abnahmeverpflichtungen hinausschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Der Vertragspartner kann hieraus keine Schadenersatzansprüche gegen MSD geltend machen.

- 4.5. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen, der entsprechend der Bestellung die vollständige Bezeichnung und die gelieferte Menge jeder Lieferposition sowie die Bestellnummer und den Anforderer der MSD zu enthalten hat. Bei Warenlieferungen ohne entsprechenden Lieferschein kann die Annahme verweigert werden.

- 4.6. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von der MSD in der Bestellung genannte Lieferadresse.

5. Eingangsprüfung, Qualität, Mängel

- 5.1. Die von der MSD bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte für Stückzahlen, Maße, Gewichte und Qualität einer Lieferung sind maßgebend. Eine Abnahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit und nach den Qualitätsvorschriften der MSD.

- 5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Stand der Technik, die einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie die für seine Lieferung geforderten technischen Daten einzuhalten und die Qualität seiner Erzeugnisse ständig zu überwachen.

MSD ist berechtigt, während der Arbeitszeit im Werk des Lieferanten die Qualität des Materials und/oder den Herstellungsablauf der Liefergegenstände im Rahmen eines Qualitätsaudits zu überprüfen.

- 5.3. Die Kaufpreiszahlung stellt grundsätzlich keine Anerkennung

einer mangelfreien Lieferung gemäß Vereinbarung dar. Mängel der Lieferung wird die MSD, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäfts- und Produktionsablaufes festgestellt werden können bzw. erkennbar sind, dem Lieferanten unverzüglich anzeigen.

Der Einwand der verspäteten Mängelrüge kann nicht geltend gemacht werden.

6. Sicherheit/Umweltschutz

- 6.1 Lieferungen und Leistungen müssen den vereinbarten Spezifikationen, den gesetzlichen Bestimmungen sowie den jeweils aktuell gültigen Sicherheits- und Umweltbestimmungen entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.
- 6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den aktuellen Stand der für seine Komponenten zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Der Lieferant verpflichtet sich, verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Er stellt sicher, dass seine Produkte keine besorgniserregenden Stoffe der REACH-Verordnung enthalten, welche in der „Kandidatenliste“ (Candidate List of Substances of very High Concern for authorisation) enthalten sind. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen durch den Lieferanten anzugeben. Falls zutreffend sind die Sicherheitsdatenblätter (in deutscher Sprache) bereits mit den Angeboten und bei der jeweiligen Erstbelieferung mit dem Lieferschein abzugeben. Hinweise über Überschreitungen von Stoffeinschränkungen und Lieferung von Verbotstoffen sind MSD umgehend mitzuteilen.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

- 7.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 7.2. Die Zahlung erfolgt nach Lieferung und Rechnungseingang innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto bzw. innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug, soweit nicht einzelvertraglich oder im Rahmen von Jahres-, Bonus- oder sonstigen Regelungen anders vereinbart wurde.
- 7.3. MSD ist berechtigt, die Zahlung bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 7.4. MSD kann Forderungen des Lieferanten mit Forderungen der MSD gegen den Lieferanten verrechnen. Abtretungen von Forderungen des Lieferanten an Dritte sind nur mit schriftlichem Einverständnis der MSD zulässig.

8. Fracht, Verpackung, Versicherung und Gefahrenübergang

- 8.1 Alle Lieferungen erfolgen frei Werk einschließlich Verpackung und Fracht auf Gefahr des Lieferanten, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde.
- 8.2 Die jeweils gültigen Vorschriften zur Verpackung und Verwendung von Paletten sind einzuhalten. Gleiches gilt für die im Versand von Gefahrstoffen relevanten Vorschriften, insbesondere die der GGVSEB.
- 8.3 MSD ist Selbstversicherer und Verzichtskunde.

9. Gewährleistung

- 9.1 Für Sachmängel bei Lieferungen und Leistungen haftet der Lieferant wie folgt:

Fehlerhafte Ware ist durch den Lieferanten zunächst nachzubessern oder nachzuliefern soweit dies der MSD – insbesondere hinsichtlich der von MSD mit dem jeweiligen Endkunden vereinbarten Liefertermine – zumutbar ist. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann die MSD in dringenden Fällen, wie z. B. drohendem Produktionsstillstand oder Terminverzug, den Liefergegenstand auf Kosten des Lieferanten selbst nachbessern oder dies durch einen Dritten ausführen lassen.

Ist das nicht möglich, kann die MSD vom Vertrag zurücktreten und die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurücksenden. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.

- 9.2 Ansprüche aus der Ziffer 9.1 verjähren mit Ablauf von 12 Monaten ab Auslieferung des Endproduktes durch MSD GmbH an den Endkunden, spätestens jedoch nach Ablauf von 24 Monaten nach Lieferung an die MSD.
- 9.3 Im Übrigen gelten die für die Gewährleistung maßgebenden gesetzlichen Vorschriften.

10. Haftung des Lieferanten

- 10.1 Soweit keine andere Regelung getroffen ist, hat der Lieferant jeglichen Schaden zu ersetzen, der der MSD unmittelbar oder mittelbar aus einer fehlerhaften Lieferung oder aus einer Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.
- 10.2 Der Lieferant haftet dafür, dass sein geliefertes Produkt frei ist von Ansprüchen Dritter aus Patenten oder Schutzrechten.

11. Geheimhaltung

- 11.1 Beide Vertragspartner sind verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Druckdaten, Muster, Modelle und Schablonen sowie ähnliche Gegenstände dürfen Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden, soweit diese nicht ohnehin durch ihre Verwendung der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- 11.2 Der Lieferant darf Einzelheiten der Geschäftsbeziehung zu MSD nicht für Zwecke der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verwenden, sofern MSD hierzu nicht ausdrücklich die Zustimmung erteilt hat.
- 11.3 Der Lieferant hat seine Mitarbeiter, Vorlieferanten und Subdienstleister dieser Regelung entsprechend zu verpflichten.

12. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und sonstiger Rechtsnormen, die auf andere Rechtsnormen verweisen. Sollte eine Bestimmung dieser AEB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.

Die MSD ist aber berechtigt, auch die Gerichte am Sitz des Lieferanten anzurufen.